



Leitfaden für den Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen und ihren Alternativen



Diakonischer Betreuungsverein
im Landkreis Reutlingen e.V.

Projekt ReduFix – Neu sehen. Anders handeln. Fixierung reduzieren –

Ein Projekt des Diakonischen Betreuungsvereins im Landkreis Reutlingen e.V.

in Zusammenarbeit mit

- dem Landratsamt Reutlingen
Altenhilfefachberatung
Betreuungsbehörde
Heimaufsicht
- der BruderhausDiakonie
Fachbereich Altenhilfe
- der Samariterstiftung
Altenwohnhaus Münsingen

und in Abstimmung mit den Betreuungsgerichten
im Landkreis Reutlingen

Leitfaden für den Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen und ihren Alternativen*

Als rechtliche Vertreterin wurden Sie informiert, dass sich die gesundheitliche Situation Ihrer Angehörigen/Betreuten verändert hat. Es wird darüber nachgedacht, ob ihre körperliche Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden soll. Sie machen sich sicherlich auch Gedanken und eventuell Sorgen und möchten für sie das Beste. Einerseits soll ihre Angehörige/Betreute vor Gefährdungen geschützt werden, andererseits bedeutet eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit, immer auch eine erhebliche Einschränkung der Lebensqualität. Sprechen Sie mit den Pflegeverantwortlichen. Lassen Sie sich beraten und informieren Sie sich über dieses anspruchsvolle Thema (siehe Anlage 1).

Grundgesetz - Artikel 2

Allgemeine Handlungsfreiheit; Freiheit der Person; Recht auf Leben

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Dieser Leitfaden soll Ihnen eine Hilfe sein, eine gute Entscheidung zu treffen.

Entscheidungen, die zu einer Reduzierung der Lebensqualität führen, schließen ethische Fragestellungen ein (Was ist gut oder schlecht, was ist richtig oder falsch?). Es muss abgewogen werden, ob eine freiheitseinschränkende Maßnahme wirklich notwendig ist. Vielfach werden solche Maßnahmen ergriffen aus Sorge vor haftungsrechtlichen Konsequenzen. Hundertprozentigen Schutz vor Gefahren des Lebens gibt es nicht. Entscheidend ist, dass Maßnahmen ergriffen werden, um die Selbstgefährdung abzuwenden bzw. die Gefährdung zu reduzieren. Dies kann in vielen Fällen aber auch durch die Behebung der Ursachen oder der Anwendung von Alternativen zur Freiheitseinschränkung geschehen. Mit den nachfolgenden Ausführungen soll auch den gesetzlichen Anforderungen an das rechtliche Prüfungsprogramm Rechnung getragen und damit gleichzeitig zu einer inhaltlich guten Entscheidungspraxis beigetragen werden.

Freiheitsentzug darf nur das letzte Mittel zum Schutz vor Gefahren sein. Auf solche Maßnahmen sollte soweit wie möglich verzichtet werden.

*Im Text wird durchgängig die weibliche Form als Personenbezeichnung verwendet. Selbstverständlich treffen die Bezeichnungen für beide Geschlechter zu.

Übersicht:

- I. Was sind freiheitsentziehende Maßnahmen?
 - II. Schutz der Grundrechte von Betroffenen
 - III. Nutzen und Gefahren abwägen – Entscheidung finden
 - IV. Betreuungsrechtliches Genehmigungsverfahren
 - V. Keine rechtliche Betreuung oder keine Bevollmächtigung - was tun?
 - VI. Beratung und Literatur
- Anlage 1: Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen - Schritte zur Entscheidungsfindung
- Anlage 2: Antragsmuster für eine gerichtliche Genehmigung

I. Was sind freiheitsentziehende Maßnahmen?

Freiheitsentziehende Maßnahmen liegen vor, wenn ein Mensch gegen seinen Willen durch Maßnahmen daran gehindert wird, seinen jeweiligen Aufenthaltsort zu verlassen. Darunter ist auch das Bett, der Rollstuhl, usw. zu verstehen. Wird jemand in seiner tatsächlichen Bewegungsfreiheit eingeschränkt, spricht man von einer freiheitsentziehenden Maßnahme.

Solche Maßnahmen sind beispielsweise

- Gurte jeder Art, Bettgitter, Therapie-Tische, ...
- verschlossene Türen, Weglaufsperrern, ...
- unter Umständen: Medikamente
- die Wegnahme von Straßenkleidung
- sonstige Mittel dieser Art, die die Bewegungsfreiheit einschränken

Eine Freiheitseinschränkung liegt jedoch nicht vor, wenn

- der Betroffene selbst dieser Maßnahme zustimmt, weil er sich diese wünscht und die Konsequenzen verstanden hat.
- die Bewegungsfreiheit durch diese Maßnahme tatsächlich nicht eingeschränkt wird, z.B. Bettgitter für Menschen, die sich nur noch reflexartig und unwillkürlich oder gar nicht bewegen können.

II. Schutz der Grundrechte von Betroffenen

Aus den Artikeln 1 und 2 des Grundgesetzes ergibt sich, dass freiheitsentziehende Maßnahmen die Würde des Menschen verletzen und das Recht auf körperliche Bewegungsfreiheit beschneiden. Deshalb schreibt der Gesetzgeber in § 1906 Abs. 1 und 4 BGB vor, dass freiheitsentziehende Maßnahmen nur zum Einsatz kommen dürfen, wenn

- eine konkrete erhebliche Gefährdung vorliegt
und
- keine geeigneten Alternativen (siehe Anlage 1) möglich sind, die einen Freiheitsentzug unnötig machen
und
- die rechtliche Vertreterin (Bevollmächtigte/rechtliche Betreuerin) der Maßnahme zugestimmt hat und ihr dazu die Genehmigung des Betreuungsgerichtes vorliegt (siehe Anlage 2: Antragsmuster)

III. Nutzen und Gefahren abwägen

Überlegen Sie und besprechen Sie mit Fachkräften, ob freiheitsentziehende Maßnahmen in dieser Situation tatsächlich notwendig sind. Häufig kommt es vor, dass die betroffenen Menschen auf diese Maßnahmen beunruhigt und beängstigt reagieren. Neben den negativen Auswirkungen für das psychische Befinden der Betroffenen kann dies zu Verletzungen führen (z.B. die unruhige Bewohnerin steigt über das hochgezogene Bettgitter). Das Gleiche gilt auch für in diesem Sinne verabreichte Medikamente, da sie die Sturzgefährdung erhöhen können.

Die Praxis hat gezeigt, dass bei Anwendung alternativer Maßnahmen keine erhöhte Gefährdung eintritt. Die Sorge vor eventueller Haftung darf bei sorgfältigem Abwägen und Handeln kein vorrangiger Maßstab für Entscheidungen sein.

Anlage 1 soll Ihnen bei Ihrer Entscheidungsfindung behilflich sein.

IV. Betreuungsgerichtliches Genehmigungsverfahren

Wenn trotz verantwortlicher Prüfung der Alternativen als geeignetes Mittel zur Gefahrenabwehr nur eine freiheitsentziehende Maßnahme in Frage kommt, müssen **Sie** (nicht das Heim) als rechtliche Vertreterin folgendes Verfahren veranlassen:

1. Antragstellung

Als **Bevollmächtigter** müssen Sie die gerichtliche Genehmigung beim - für den Wohnort der Betroffenen - zuständigen Amtsgericht schriftlich beantragen.

Als **rechtliche Betreuerin** müssen Sie jedoch die schriftliche Beantragung bei dem Amtsgericht vornehmen, in dessen Bezirk das Notariat liegt, bei dem die Betreuung beaufsichtigt wird (Anlage 2).

Im Landkreis Reutlingen bei:

Amtsgericht Reutlingen – Abt. Betreuungsgericht,
Gartenstraße 40, 72764 Reutlingen

Amtsgericht Bad Urach – Abt. Betreuungsgericht,
Beim Schloß 1, 72574 Bad Urach

Amtsgericht Münsingen – Abt. Betreuungsgericht,
Schlosshof 3, 72525 Münsingen

2. Gutachten und Bestellung einer Verfahrenspflegerin

Nach Eingang Ihres Antrags beim Betreuungsgericht bestellt dieses ein ärztliches Zeugnis oder fachärztliches Gutachten und bestimmt in der Regel eine neutrale Person als Verfahrenspflegerin, die in diesem Verfahren die Interessen der Betroffenen wahrnimmt.

3. Richterliche Anhörung

Nach Vorliegen des ärztlichen Zeugnisses oder Gutachtens hört das Gericht die Betroffene vor Ort persönlich an und verschafft sich einen eigenen Eindruck. Nach Möglichkeit sollten Sie hierbei anwesend sein.

4. Beschlussfassung

Am Ende kommt das Gericht zu einer Entscheidung (Genehmigung oder Ablehnung). Eine Genehmigung wird auf einen bestimmten Zeitraum befristet – max. 2 Jahre - und muss erforderlichenfalls erneut (mit gleichem Verfahrensablauf) beantragt werden.

5. Umsetzung, Überwachungs- und Kontrollpflicht

- Die Betreuerin/Bevollmächtigte setzt die freiheitsentziehende Maßnahme nach Erhalt der gerichtlichen Genehmigung in Kraft. Sie gibt der verantwortlichen Pflegeperson die Entscheidung des Gerichts bekannt und erteilt entsprechende Anweisungen.
- Während der Anwendung der Maßnahme muss immer wieder deren Notwendigkeit überprüft werden, denn die gerichtliche Genehmigung verpflichtet nicht zur automatischen Anwendung einer Freiheits Einschränkung.
- Die Betreuerin/Bevollmächtigte muss bei Wegfall des Bedarfes oder der Voraussetzungen die Maßnahme beenden und die entsprechenden Anweisungen geben.

6. Eilfälle / vorläufige Maßnahmen

Bei unmittelbarer konkreter Gefahr für die Betroffene und fehlenden alternativen Handlungsmöglichkeiten darf ausnahmsweise ohne gerichtliche Genehmigung die Freiheit kurzzeitig eingeschränkt werden, wenn mit einem Aufschub bis zur gerichtlichen Genehmigung nicht abgewartet werden kann. Die Genehmigung muss unverzüglich beantragt werden.

Rechtsgrundlage BGB - § 1906

Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Unterbringung (Freiheitsentzug)

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen. Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

(3) Widerspricht eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 2 dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in sie nur einwilligen, wenn

1. der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
2. zuvor versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,
3. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen der Unterbringung nach Absatz 1 zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,
4. der erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere den Betreuten zumutbare Maßnahme abgewendet werden kann und
5. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt.

§ 1846 ist nur anwendbar, wenn der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist.

(3 a) Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Der Betreuer hat die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat den Widerruf dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

(5) Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 setzen voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

V. Keine rechtliche Betreuung oder keine Bevollmächtigung – was tun?

Ist die rechtliche Vertretung nicht geregelt, muss eine beteiligte Person beim zuständigen Betreuungsgericht eine rechtliche Betreuung anregen. Hierbei wird der tatsächliche Bedarf und Umfang einer rechtlichen Betreuung und die vertretungsberechtigte Person festgelegt (vgl. Ziffer VI. Beratung).

VI. Beratung und Literatur

Zur Klärung Ihrer Fragen können Sie sich an folgende Stellen wenden:

- **Diakonischer Betreuungsverein im Landkreis Reutlingen e.V.** -
Tel: 07121 / 44137, Lerchenstraße 28, 72762 Reutlingen
- **Betreuungsbehörde Landkreis Reutlingen** -
Tel: 07121 / 480-4040, Kaiserstraße 27, 72764 Reutlingen
- **Altenhilfeschwerberatung Landkreis Reutlingen** -
Tel. 07121 / 480-4013, Bismarckstraße 14, 72764 Reutlingen
- **Heimaufsicht Landkreis Reutlingen** -
Tel: 07121 / 480-4326, St. Wolfgangstraße 13, 72764 Reutlingen

Literatur

- Bayerisches Staatsministerium für Soziales: Verantwortungsvoller Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Pflege – Leitfaden Landespflegeausschuss
- BIVA_Grunewald-Feskorn, Steinke: Freiheitsentziehende Maßnahmen
- Landeshauptstadt München – Sozialreferat: Empfehlungen zum Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen

Interessante Websites

- www.redufix.de
- www.leitlinie-fem.de
- www.betreuungsverein-rt.de (u.a. Menüpunkt „Projekt Redufix“/Themenbezogene Materialien)

Projekt ReduFix

– Neu sehen. Anders handeln. Fixierung reduzieren –

Anlage 1:

Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen - Schritte zur Entscheidungsfindung -

1. Konkrete Darstellung des Ereignisses

- Was ist passiert, in welcher Situation? Häufigkeit?
- Einsichtnahme in die entsprechenden Dokumentationen des Heimes

2. Ereignis kommunizieren

Besprechen Sie mit der betroffenen Person und den Menschen in deren Umfeld das Ereignis, um weitere Informationen zu erhalten, z.B. Pflege- und Betreuungskräfte, Ärzte, Therapeuten, Familie, Bekannte

3. Ereignis verstehen

Eine Vielzahl von Faktoren können oft Ursache von gefährdendem Verhalten sein oder bergen entsprechendes Risiko, beispielsweise

- körperliche Beeinträchtigungen und Erkrankungen
- psychische, geistige oder demenzielle Veränderungen
- der unsachgemäße Einsatz von Hilfsmitteln oder anderen Gegenständen
- Haltungen, Ängste, Gewohnheiten, Wünsche, Bedürfnisse in diesen Situationen
- Vereinsamung
- Tagesablauf
- Medikamenteneinnahme
- ungeeignete Kleidung, Schuhe
- Gefahren in der Umgebung
- ...

Wichtig ist es zu versuchen, die individuellen Ursachen zu verstehen.

4. Handlungsmöglichkeiten auswählen und ausprobieren

Versuchen Sie gemeinsam geeignete Wege zu finden, die zu einer Lösung beitragen können. Lassen Sie sich bei der Auswahl von den bekannten Wünschen und Bedürfnissen der betroffenen Person leiten. Nutzen und fordern Sie hierbei die Kenntnisse der Fachleute ein.

Handlungsmöglichkeiten und ggf. Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen können sein:

- passende Bewegungs-, Balance- und Kräftigungsangebote
- Veränderung der Medikamenteneinnahme
- Änderung der Tagesstruktur und des Unterstützungs- und Kontaktangebotes
- vermehrte Zuwendung, Besuche, Besuchsdienst
- individuell passende Beschäftigungsangebote
- Anpassung der Umgebung
- Nutzung von geeigneten Hilfsmitteln
- Anpassung der Ernährung

Versuchen Sie auch im Blick zu behalten, welche Fähigkeiten und Verhaltensweisen der betroffenen Person genutzt werden können, um sie in ihrer Befindlichkeit und ihrer Lebensqualität zu unterstützen.

5. Absprachen zur weiteren Vorgehensweise / Auswertung

Treffen Sie mit den Pflegekräften der Einrichtung und den anderen Mitwirkenden verbindliche Vereinbarungen zur Umsetzung und Auswertung der geplanten Maßnahmen. Vereinbaren Sie eine Überprüfung innerhalb kürzerer Frist.

Die Absprachen sollten dokumentiert werden.

Anlage 2:

An das Amtsgericht
– Betreuungsgericht –

Absender:

erreichbar über

Telefon:

E-Mail:

Datum:

**Antrag auf Genehmigung einer freiheitsentziehenden Maßnahme
gemäß § 1906 Abs. 4 und 5 BGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,
als

- gesetzlicher Betreuer mit dem Wirkungskreis Aufenthaltsbestimmung und Gesundheitsfürsorge (bitte fügen Sie eine Kopie des Betreuungsausweises bei)
- schriftlich Bevollmächtigte/r, dessen Vollmacht die Entscheidung über Maßnahmen, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind, ausdrücklich umfasst (§ 1906 Abs. 5 BGB) (bitte fügen Sie eine Kopie der Vollmacht bei)

beantrage ich für

.....
Name, Vorname

Geb.Datum

.....
Straße

PLZ Wohnort

.....
Evtl. abweichender aktueller Aufenthalt

die Genehmigung folgender freiheitsentziehender Maßnahme:

- Bettgitter
- Gurt am Stuhl
- Tisch/Brett am Stuhl (Therapiestuhl)
- Fixierung der Extremitäten an
-
-

Die Maßnahme soll in folgender Weise angewendet werden

- täglich in der Zeit von Uhr bis Uhr
- ständig
- nur bei besonderen Unruhezuständen
-
-

Begründung (Ursache, verworfene Alternativen – ggfs. auf separatem Blatt):

.....
.....
.....
.....
.....

Ich habe geprüft, ob folgende weniger einschneidende Maßnahmen geeignet sind, die Gefahr abzuwenden:

.....
Dies ist nicht der Fall.

- Die Maßnahme ist voraussichtlich für die Dauer von erforderlich.
- Die Maßnahme ist dauerhaft erforderlich, da keine Aussicht für eine Besserung des Krankheitsbildes besteht. Es wird die Genehmigung für die Dauer von zwei Jahren beantragt.
- Die Dauer der Maßnahme kann derzeit noch nicht abgesehen werden.

Die betroffene Person

- zeigt keine Einsicht in die Maßnahme.
- ist nicht in der Lage, den Sinn der Maßnahme zu erfassen und wirksam einzuwilligen.

- Ein entsprechendes ärztliches Attest ist beigelegt.
- Ein entsprechendes ärztliches Attest wird nachgereicht.
- Ein entsprechendes ärztliches Attest habe ich angefordert und wird Ihnen vom Arzt direkt übersendet.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Vertretungsberechtigte/r

Notizen:

Dotted lines for taking notes.

Der Diakonische Betreuungsverein im Landkreis Reutlingen e.V. und die Projektgruppe „ReduFix im Landkreis Reutlingen“ danken allen Unterstützern des Gesamtprojekts, welches Fachtagnungen, Exkursionen, Informationschriften und nicht zuletzt die Herausgabe dieses Leitfadens umfasst.



Weitere Informationen zum Projekt „ReduFix im Landkreis Reutlingen“ finden Sie auf der Website des Diakonischen Betreuungsvereins: www.betreuungsverein-rt.de

Projekt ReduFix

– Neu sehen. Anders handeln. Fixierung reduzieren –
